



Flugplatzreglement der Modellfluggruppe Willisau

1. Modellflugplatz

Der Modellflugplatz Inner Stocki in Zell, steht ausschliesslich der Mitglieder der Modellfluggruppe Willisau zur Verfügung.

Gastpiloten dürfen den Flugbetrieb nur in Anwesenheit eines aktiv- Mitgliedes der MFG Willisau aufnehmen und müssen die Erlaubnis des Flugleiters einholen.

2. Parkplatz

- 2.1. Die Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz (siehe Situationsplan) abzustellen. Das Parkieren auf der Stockistrasse oder bei der Zufahrt der Nachbarsliegenschaft ist untersagt.
- 2.2. Das Befahren der Piste oder des Flugzeugparkes mit Fahrzeugen ist nicht gestattet.

3. Versicherung

Alle aktiven Mitglieder der Modellfluggruppe Willisau sind über den Aeroclub versichert. Der Aeroclubausweis muss jederzeit auf dem Flugplatz vorgewiesen werden können. Ohne diesen Ausweis darf auf dem Flugplatz nicht geflogen werden.

4. Flugmodelle

Es sind folgende Flugmodelle zugelassen:

- 4.1. Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren
- 4.2. Flugmodelle mit Elektromotoren
- 4.3. Segelflugmodelle
- 4.4. Turbinenmodelle
- 4.5. Modellfallschirme / Modellgleitschirme
- 4.6. Modellraketen



5. Flugzeiten

Die Flugzeiten sind für jegliche Art von Modellen zwingend einzuhalten:

Montag bis Samstag **08.00 Uhr – 12.00 Uhr**
 13.30 Uhr – 21.00 Uhr

Sonntag **14.00 Uhr – 16.30 Uhr**

Flugverbot für Turbinenmodelle:

Montag bis Samstag **ab 20.00 Uhr**
Sonntag **ganzer Tag**

6. Flugeinschränkungen

Flugeinschränkungen sind Tage an denen nicht oder nur eingeschränkt geflogen werden darf. Für die Einhaltung ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

An folgenden Feiertagen gilt absolutes Flugverbot auf dem Modellflugplatz Stocki:

- Karfreitag
- Ostersonntag
- Auffahrt
- Pfingstsonntag
- Fronleichnam
- St. Peter und Paul
- Maria Himmelfahrt
- Dank- Buss- und Bettag
- Allerheiligen
- Maria Empfängnis
- Weihnachtstag (25. Dezember)
- Stephanstag (26. Dezember)

Folgenden Feiertage sind den Sonntagen gleichgestellt:

- Neujahr
- Berchtoldstag (2. Januar)
- Ostermontag
- Pfingstmontag



7. Flugbetrieb

- 7.1. Die Flugmodelle sind so einzusetzen, dass weder während Start und Landung, noch während des Fluges Personen oder Sachen Dritter gefährdet werden.
- 7.2. Es dürfen sich gleichzeitig maximal drei (3) Modelle mit Verbrennungsmotoren in der Luft aufhalten.
Wird ein Schleppflugzeug eingesetzt, gilt dies während des Schleppflugs nicht als zählendes Modell.
- 7.3. Piloten, welche eine andere RC- Anlagen als 2.4 Ghz benützen, müssen alle auf dem Flugplatz anwesende Piloten, vor dem Einschalten der RC- Anlage, informieren.
Für Schäden, welche durch das unerlaubte Einschalten entsteht, haftet der Verursacher.
- 7.4. Modellpark und Pilotenstandort siehe Situationsplan.
- 7.5. Um Flurschäden zu vermeiden, dürfen Modelle, die ausserhalb der Piste landen oder abstürzen, nur von zwei Person geborgen werden.
- 7.6. Wenn Feldarbeiten in der Verlängerung der Pistenachse stattfinden, ist der Flugbetrieb umgehend einzustellen.
- 7.7. Das Rollen innerhalb des Modellparks ist nicht gestattet.

8. Maximaler Schallpegel und Einschränkungen der Modelle

Maß für den Lärmpegel

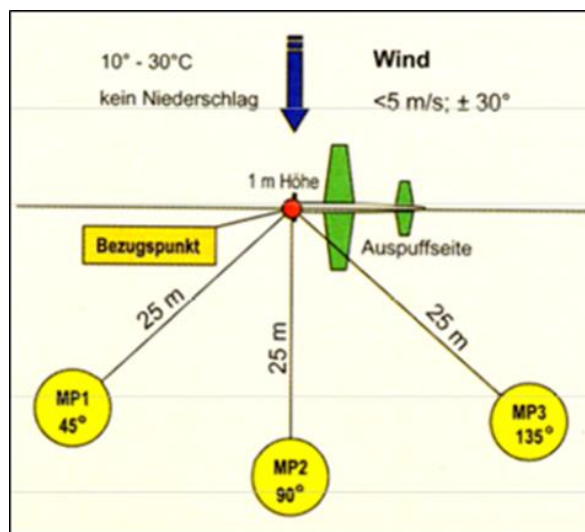
Als Maß für den Lärmpegel gilt der maximale Schalldruckpegel L_{Amax} in dB(A).

Lärmmesspunkte

Die Lärmmesspunkte befinden sich in einer Höhe von 1 m über dem Boden, in einem Abstand von 25 m zum Bezugspunkt und in einem Winkel von 45°, 90° und 135° zur Vorausrichtung der Modellflugschneise auf der Auspuffseite.

Der Bezugspunkt ist bei:

- Flugmodellen mit einem Propellerantrieb die Mitte der Propellernabe
- Flugmodellen mit mehreren Propellerantrieben die Mitte der Verbindungslinie der am weitesten außen liegenden Propellernaben
- Flugmodellen mit einem Strahltriebwerk die Mitte der Lufteintrittsöffnung
- Flugmodellen mit mehreren Strahltriebwerken die Mitte der Verbindungslinie der am weitesten außen liegenden Lufteintrittsöffnungen,
- Hubschraubermodellen die Mitte der Hauptrotorachse.



Messmethode / Lärmgrenzwerte

Mit dem beschriebenen Lärmmessverfahren ermittelte Lärmpegel darf:

- bei Flugmodellen mit Kolbenmotor(en) (Propellerflugzeuge und Hubschrauber) sowie Flugmodellen mit Elektromotor(en) den Lärmgrenzwert von 82 dB(A) nicht überschreiten.
- bei Flugmodellen mit Strahltriebwerk(en) (Strahlflugzeuge und Hubschrauber) den Lärmgrenzwert von 90 dB(A) nicht überschreiten.

Der Flugleiter kann jederzeit eine entsprechende Lärmmessung machen. Modelle welche die Limite nicht erfüllen, können umgehend mit einem Startverbot belegt werden. Die Messmethode entspricht den Empfehlungen des DMFV und ist gemäss dem Auszug aus der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL).



9. Diverses

- 9.1. Modellreste und Abfälle sind vom Verursacher selbst zu entsorgen.
- 9.2. Jedermann trägt zum Einhalten dieser Bestimmungen sowie zur allgemeinen Ordnung auf diesem Modellflugplatz bei.
- 9.3. Mitglieder, welche durch ihr Verhalten andere gefährden oder auf irgendeine andere Weise den Ruf oder die Interessen der Modellfluggruppe schädigen, werden vom Vorstand zur Rechenschaft gezogen und können mit Sanktionen belegt werden.
- 9.4. Dieses Reglement kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes den gegebenen Verhältnissen angepasst werden.

Willisau, 01. März 2024

Präsident

Adrian Amrein

Aktuar

Jürg Kuoni

Platzchef

Martin Röthlisberger

Kassier

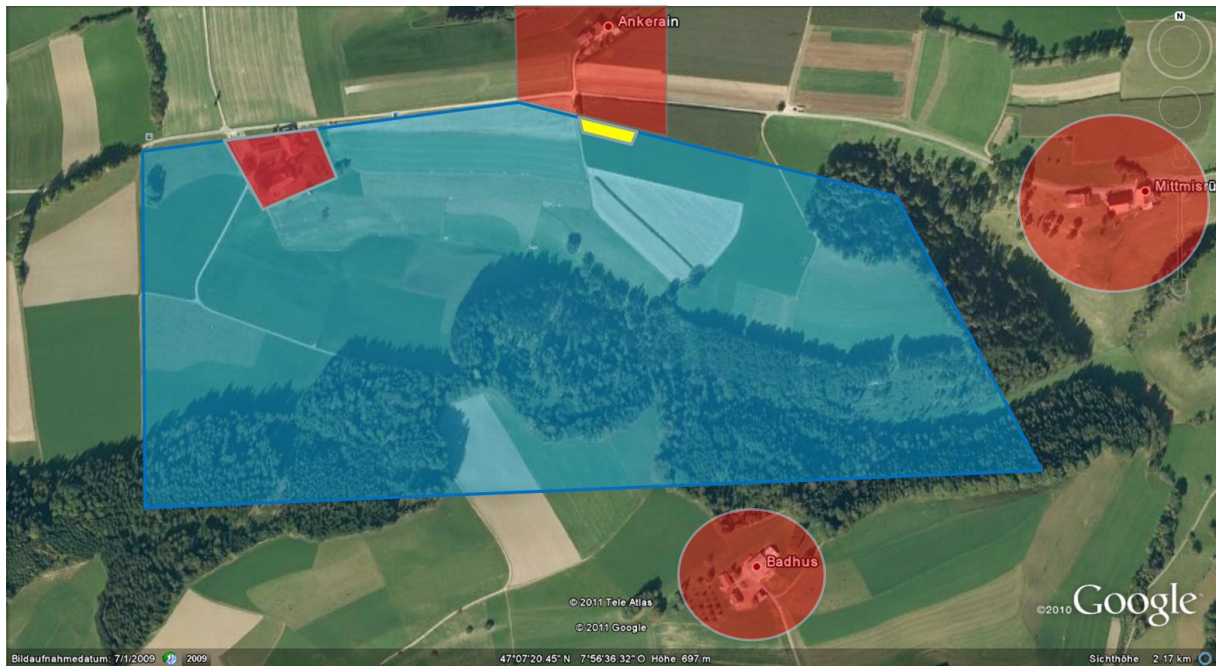
Patrick Wermelinger

Flugleiter

Hanspeter Felder



Anhang Flugraum



- Luftraum
- Flugplatz
- Zu meidender Luftraum

Bis auf weiteres darf kein Modellflugzeug ausserhalb des Luftraumes geflogen werden.



- Parkplatz
- Sitzplatz
- Clubhaus
- Modellpark
- Ein und Ausgang Modellpark
- Piste
- Sicherheitsnetz
- Hecke